

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Grün-Weiß Mantinghausen e.V. 1980“
2. Er hat seinen Sitz in Salzkotten – Mantinghausen und ist im Vereinsregister unter der Nr. 1006 beim Amtsgericht Paderborn eingetragen und Mitglied des Deutschen Tennisbundes.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege des Tennissports, vornehmlich bei der Jugend, unter Wahrung parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Neutralität. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tennissport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 – Arten der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

§ 6 – Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht oder nicht mehr ausüben. Durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages wollen sie den Verein fördern und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Soweit sie über 16 Jahre alt sind, können sie an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben unbeschränktes Stimmrecht. Bei Volljährigkeit können sie zu allen Ämtern gewählt werden.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand beschlossen. (Näheres regelt die Ehrenordnung)

§ 7 – Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Der freiwillige Austritt kann nur am Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Abmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Abmeldung rückwirkend zum 31.12. eines Geschäftsjahres gilt nur, wenn sie spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederjahreshauptversammlung dem Vorstand zugestellt worden ist. Nach Abgabe der Austrittserklärung können Mitgliederrechte nicht mehr ausgeübt werden.
2. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:
 - wegen gröblichen Verstößen gegen die Zwecke des Vereins,
 - wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - wegen wiederholt unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenem zeitlichen Abstand.
3. Sind die in Absatz 2 genannten Gründe nicht schwerwiegend, kann der Vorstand anstelle des Ausschlusses folgende Maßnahmen gegen ein Mitglied beschließen:
 - Spielverbot bis zu 3 Monaten
 - Platzverbot bis zu 3 Monaten und Verbot an der Teilnahme von Veranstaltungen.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen die Berufung an den Beirat zu.
5. Der Austritt oder Ausschluß befreit das Mitglied nicht von der Zahlung der Jahresbeiträge oder etwaiger Umlagen.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten muss:
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes, des Beirates und 2er Kassenprüfer (Wahlen alle 2 Jahre)
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder und Umlagen
 - Verschiedenes
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand anzusetzen, wenn die Vereinsbelange es erfordern, oder wenn mind. $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sie schriftlich beantragen. Von dem Termin und der Tagesordnung müssen die Mitglieder mind. 2 Wochen vorher verständigt werden. Dieses geschieht durch Aushang am Clubhaus sowie durch Bekanntgabe auf der vereinseigenen Homepage.
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres beim Vorstand gestellt werden. Über später gestellte Anträge wird nur dann verhandelt und beschlossen, wenn ihre Dringlichkeit mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
3. Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder über 16 Jahren Zutritt. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftwart eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterschreiben ist. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 10 – Der Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Sportwart
 4. dem Kassenwart

**Geschäftsführender
Vorstand**

+

 5. dem Schriftwart
 6. dem Jugendwart
 7. dem Vergnügungs- und Pressewart

= Erweiterter Vorstand
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Sportwart und der Kassenwart, von denen jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit dem Kassenwart oder dem Sportwart den Verein gemeinsam rechtswirksam vertreten.
4. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der erweiterte Vorstand je nach Bedarf nach Abstimmung auf der Mitgliederversammlung um weitere Positionen erweitert werden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sollte für eine Vorstandsposition nur ein Kandidat zur Verfügung stehen, kann auf Antrag eines Mitgliedes auf die geheime Wahl verzichtet werden. Für den Antrag reicht die einfache Stimmenmehrheit.
6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet, so oft die Vereinsbelange es erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mind. 2 weiteren Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Beschlüsse nach § 7.2 können nur vom Gesamtvorstand gefaßt werden.
8. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstandes sind in ihrem vollen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen.
9. Scheidet ein Vorstands- oder ein Beiratsmitglied während einer Amtszeit aus, so muß in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.

10. Die Abberufung eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§11 – Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag einen Beirat, der aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Der Beirat wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er soll persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins schlichten und den Vorstand bei Durchführung der §§ 4 und 7 sowie bei allen wichtigen Entscheidungen beraten.

§ 12 – Mitgliederbeiträge

1. Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen für aktive Mitglieder, passive Mitglieder und jugendliche Mitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Höhe der Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen ermäßigen.

§ 13 – Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und über das Ergebnis ihrer Prüfungen der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Beirates sein.

§ 14 – Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins

1. Eine Satzungsänderung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung oder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Salzkotten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dieses Satzung tritt am 21. 03. 2015 in Kraft.

Mantinghausen, den 21. 03. 2015 2015



.....



.....